



Beschluss Nr. 09/2017

am 15.06.2017 um 17.00 Uhr

hat sich der Schulrat dieses Grundschulsprengels auf Grund einer formellen Einladung der Vorsitzenden des Schulrates zu einer Sitzung eingefunden.

Anwesend: Direktor: Oswald Lanz
Elternvertreter/innen: Elisabeth Pichler (Vorsitzende), Hansjörg Bampi, Manuela Cristofoletti, Max Heinz, Petra Mur, Gisella Novelli
Lehrervertreter/innen: Maria Luise Hilber, Heike Krüger, Elfriede Peer, Renate Pichler, Anna Santa, David Vegher
Verwaltungspersonal: Ulrike Tomedi
Sekretärin: Ulrike Tomedi
Anwesend ohne Stimmrecht: Heidrun Goller (Landesbeirat der Eltern)
Entschuldigt abwesend: Hansjörg Bampi, Max Heinz, Petra Mur, Heike Krüger
Unentschuldigt abwesend: Gisella Novelli

Kriterien für die Einhebung von Schülerbeiträgen und Festlegung des jährlichen Höchstausmaßes

Auf Grund des Landesgesetzes Nr. 20 vom 18.10.1995, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;

Auf Grund Landesgesetzes Nr. 12 vom 29.06.2000, betreffend die Autonomie der Schulen;

Auf Grund des D.H.L. vom 16.11.2001, Nr. 74, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;

Nach Einsichtnahme in die Mitteilung des Schulamtsleiters vom 17.08.2006 über die Unentgeltlichkeit des Unterrichts;

Nach Einsichtnahme in das Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 02.11.2010 Nr. 40;

Nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1028 vom 08.09.2015, betreffend die Kriterien für die Zuweisung von Fonds an die Schulen;

Nach Einsichtnahme in den eigenen Beschluss Nr. 12 vom 06.11.2006;

In Anbetracht der Notwendigkeit neue Richtlinien für die Einhebung der Schülerbeiträge sowie die Festlegung der Höchstgrenze zu erlassen;

wird vom Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit

b e s c h l o s s e n ,

bis auf Widerruf folgende Kriterien für die Einhebung von Schülerbeiträgen und die Festlegung des Höchstausmaßes zu genehmigen:

1. Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen:

- Übereinstimmung mit dem Schulprogramm und mit dem Tätigkeitsplan der Klassen;
- Zumutbarkeit für Familien aller Einkommensstufen;
- Ausgewogenheit zwischen Fahrtkosten und Kosten für kulturelle Tätigkeiten

2. Tätigkeiten im Rahmen des curricularen Unterrichts:

- Beiträge können für alle besonderen Tätigkeiten im Kernbereich, Wahl- und Wahlpflichtbereich eingehoben werden.

Die Beiträge dienen in erster Linie für die Bezahlung der Fahrtspesen, der Eintritte und Führungen und in zweiter Linie zur Anschaffung von Verbrauchsmaterial und didaktischem Material im Wahlbereich, dürfen aber nicht zur Finanzierung von Experten und Referenten verwendet werden.

Zur Deckung obgenannter Spesen wird im Jänner eines jeden Schuljahres ein Fixbetrag an Schülerbeiträgen eingehoben, der jährlich in Anlehnung an den Tätigkeitsplan festgelegt wird. In den 5. Klassen muss der Betrag sehr vorsichtig geschätzt werden, um Überschüsse am Ende des Schuljahres zu vermeiden.

Pro Schuljahr darf der **Höchstbetrag von 40 €** nicht überschritten werden. Für die Berechnung dieses Höchstbetrages wurden die Erfahrungswerte der vergangenen Jahre herangezogen.

In Ausnahmefällen und für mehrtägige Veranstaltungen (Lehrfahrten, Erlebnisschulen, settimana azzurra, Schwimmkurse) können die Beiträge nach Anhörung aller Eltern mit Beschluss des Schulrates erhöht werden.

Finanziell bedürftige Schüler und Schülerinnen können auf Antrag von der Einzahlung der Schülerbeiträge ganz oder teilweise befreit werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- finanzielle Engpässe auf Grund schwerwiegender Ereignisse
- Arbeitslosigkeit
- Kinderreiche Familie
- Alleinerziehender Elternteil

Diese Möglichkeit wird den Eltern zum Zeitpunkt der Einhebung mittels Elternbrief zur Kenntnis gebracht.

Die Schulführungskraft beurteilt nach Anhörung der Betroffenen und nach Einholung eventueller diesbezüglicher Unterlagen das Ausmaß an Bedürftigkeit und gewährt unter Wahrung der höchstmöglichen Diskretion eine der jeweiligen Situation angepasste Befreiung oder Teilbefreiung von den Schülerbeiträgen.

Am Ende eines jeden Haushaltsjahres bleiben eventuelle Überschüsse im Schulhaushalt. Diese Beträge können zur finanziellen Unterstützung von bedürftigen Schülern und Schülerinnen sowie für die Finanzierung der Wahlangebote herangezogen werden. Eine Verwaltung der Schülerbeiträge je Schüler und Schülerin ist laut obgenannter Mitteilung des Schulamtsleiters nicht nötig. Die Lehrpersonen werden aber angehalten, über die Gesamtausgaben der Klasse Buch zu führen.

der eigene Beschluss Nr. 12 vom 06.11.2006 ist widerrufen.

Es wird festgehalten, dass dieser Beschluss keine Ausgabenbuchung mit sich bringt.

gelesen, genehmigt und gefertigt

DIE SEKRETÄRIN DES SCHULRATES
Ulrike Tomedi



DIE VORSITZENDE DES SCHULRATES
Elisabeth Pichler

